

Wegleitung

zum Herdenschutz Graubünden und
zum kantonalen Herdenschutzhundeprogramm



Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	4
2. Herdenschutz im Kanton Graubünden	5
2.1 Ablauf der Herdenschutzberatung	6
2.2 Wirkung des einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzepts	9
2.3 Akteure im Herdenschutz	10
3. Kantonales Herdenschutzhundeprogramm	11
4. Weitere Aspekte im Herdenschutz	16
4.1 Herdenschutz beim Grossvieh	16
4.2 Zivilrechtliche Haftung	16
4.3 Vorfälle mit Herdenschutzhunden	17
4.4 Rissentschädigung und Regulierung von Grossraubtieren	17

Die vorliegende Wegleitung gilt als Ergänzung zur Vollzugshilfe Herdenschutz des Bundes und regelt im Speziellen die Haltung und den Einsatz von durch den Kanton Graubünden anerkannten Herdenschutzhunden.

Die gesetzlichen Grundlagen, die in dieser Wegleitung zum Herdenschutz Graubünden und zum kantonalen Herdenschutzhundeprogramm zur Anwendung kommen, sind dieselben wie in der Vollzugshilfe Herdenschutz des Bundes.

Die Förderung im Rahmen des kantonalen Herdenschutzhundeprogramms durch den Kanton Graubünden erfolgt gemäss Art. 11 des Gesetzes über die Erhaltung und Förderung der Landwirtschaft (KLwG; BR 910.000) und Art. 19 der kantonalen Landwirtschaftsverordnung (KLwV; BR 910.050).

1. Einleitung

Die vorliegende Wegleitung regelt das Vorgehen bei der Umsetzung des Herdenschutzes im Kanton Graubünden. Sie beschreibt den grundsätzlichen Beratungsablauf, konkretisiert die zur Auswahl stehenden Massnahmen sowie deren Zuständigkeit und legt die Grundsätze der finanziellen Unterstützung und des Vollzugs durch den Kanton Graubünden fest.

Insbesondere dient sie zur Handhabung des Herdenschutzes auf Bündner Alp- und Landwirtschaftsbetrieben, welche den Herdenschutz mit Hunden betreiben wollen, die aber nicht als offizielle Herdenschutzhunde des Bundes gelten, weil die Voraussetzungen der Vollzugshilfe Herdenschutz des Bundes (VH Bund) nicht erfüllt werden.

Mit der Wegleitung zum Herdenschutz Graubünden und zum kantonalen Herdenschutzhundeprogramm verfolgt der Kanton Graubünden das Ziel, das Herdenschutzwesen weiter zu optimieren, die Möglichkeiten der Herdenschutzhundehaltung vor allem dort, wo seitens der Tierhaltenden und Alpbewirtschaftenden Engagement besteht, zu erweitern und die Selbstverantwortung der Tierhaltenden und Alpbewirtschaftenden zu stärken.

Die Wegleitung versteht sich als Ergänzung zur VH Bund und fokussiert auf die davon abweichenden Punkte. Für folgende Herdenschutzmassnahmen bzw. deren Förderung gilt nach wie vor die VH Bund:

- Technische Massnahmen zum Herdenschutz (VH Bund 4.1.2.2)
- Haltung und Einsatz offizieller Herdenschutzhunde (VH Bund 4.2.1)
- Zucht, Import und Ausbildung offizieller Herdenschutzhunde (VH Bund 4.2.2)

- Weitere Massnahmen der Kantone (VH Bund 4.2.3)
 - › Grundschutz durch Zäune
 - › Nachtpferche
 - › elektrische Verstärkung grossraubtiersicherer Weidezäune
 - › erschwerter Unterhalt grossraubtiersicherer Weidezäune
 - › Zäune zur Konfliktverhütung mit offiziellen Herdenschutzhunden
 - › Notfallset zum Herdenschutz
- Beiträge zur behördlichen Planung des Herdenschutzes (VH Bund 4.3)
 - › Kantonale Schaf- und Ziegenalplplanung
 - › Planung zur Unfall- und Konfliktverhütung mit Herdenschutzhunden
 - › Planung zum Wanderwegnetz bezüglich Einsatz von Herdenschutzhunden
 - › Zusätzliche Massnahmen zum Schutz gegen den Bären

Für folgende Herdenschutzmassnahmen bzw. deren Förderung gilt abweichend die vorliegende Wegleitung zum Herdenschutz Graubünden und zum kantonalen Herdenschutzhundeprogramm:

- Zucht, Import und Ausbildung von durch den Kanton Graubünden anerkannten Herdenschutzhunden (GR- anerkannte Herdenschutzhunde)
- Haltung und Einsatz von GR- anerkannten Herdenschutzhunden und Erstellung eines betrieblichen Schutzkonzepts (inkl. Unfall-/ Konfliktverhütung) für Heim- und Alpbetriebe

2. Herdenschutz im Kanton Graubünden

Der Kanton Graubünden integriert die Herdenschutzberatung in den landwirtschaftlichen Beratungsdienst und bietet zusätzlich eine kantonale Fachberatung Herdenschutz Hunde an, um die spezifischen Fragen des Hundewesens zu bearbeiten.

Grundsätzlich steht jede Tierhalterin und jeder Tierhalter in der Pflicht, für das Wohlergehen seiner Nutztiere zu sorgen, diese zu pflegen und zu überwachen. Diese allgemeine Pflicht gilt grundsätzlich auch im Zusammenhang mit vorhersehbaren Angriffen, Schäden und Verletzungen durch Grossraubtiere.

Tierhaltende sind nicht direkt und konkret verpflichtet, die vorgesehenen Massnahmen zum Herdenschutz zu ergreifen, sondern treffen diese in Eigenverantwortung und freiwillig. Vorbehalten bleibt die erwähnte Verpflichtung, für das Wohlergehen der Tiere zu sorgen.

Die Herdenschutzberatung bietet insbesondere den Kleinviehhalterinnen und Kleinviehhaltern die Möglichkeit, mittels individuell auf den Betrieb zugeschnittenen Schutzkonzepts wirksame Herdenschutzmassnahmen zu ergreifen und umzusetzen. Damit werden die Voraussetzungen geschaffen, dass Nutztierrisse entschädigt und für die Wolfsregulation angerechnet werden.

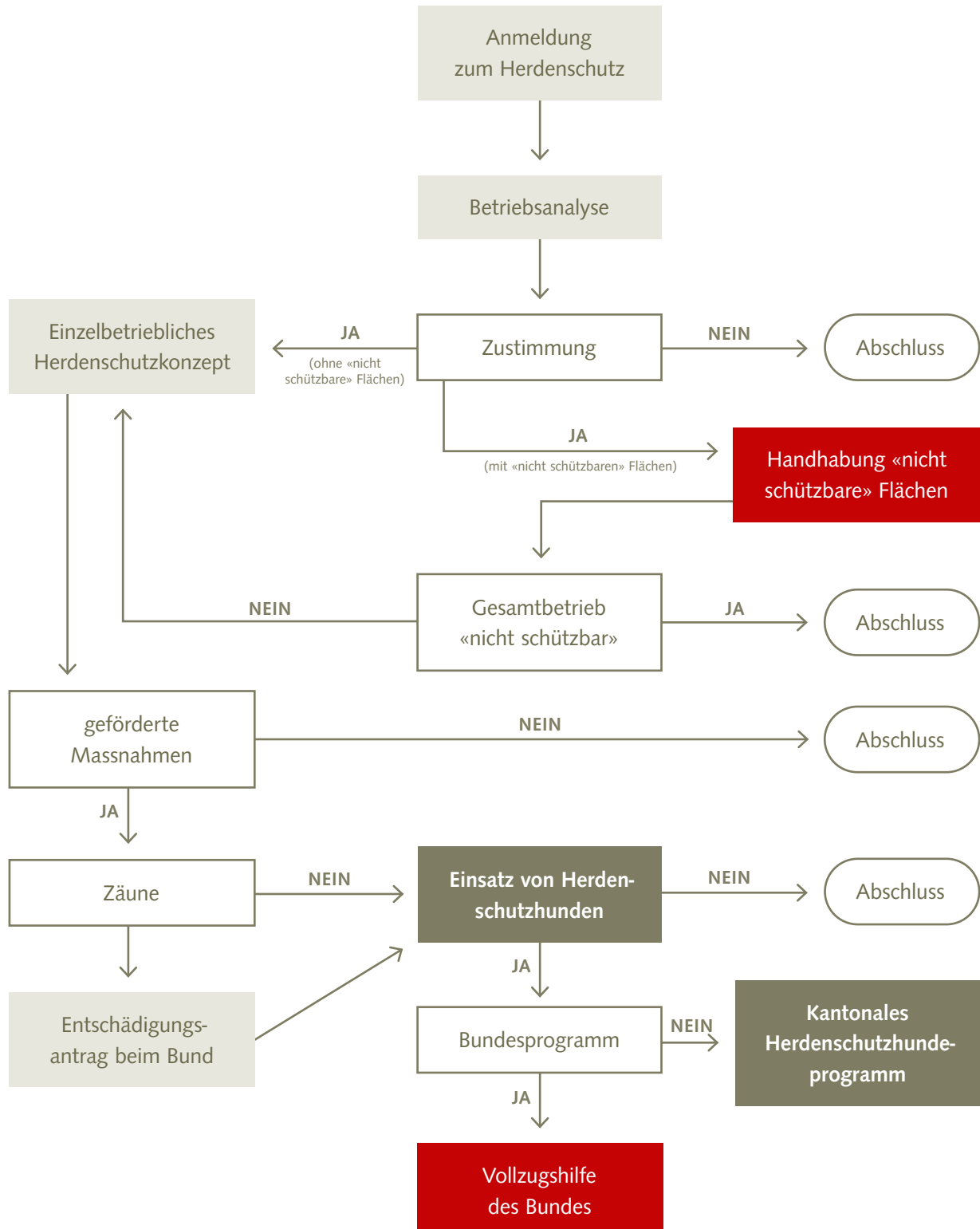
Sowohl die Definition des Sachverhalts «zumutbare und verhältnismässige Schutzmassnahmen» als auch der Umgang mit «nicht schützbaaren» Flächen oder Betrieben richten sich nach den diesbezüglichen Weisungen des Bundes.

Bund und Kanton fördern die Herdenschutzmassnahmen nach den Vorgaben der gesetzlichen Grundlagen des Bundes und der VH Bund.

Die Förderung von GR-anerkannten Herdenschutz Hunden gemäss dem kantonalen Herdenschutz Hundeprogramm erfolgt durch den Kanton im gleichen Umfang wie der Bund die offiziellen Herdenschutz Hunde fördert.

2.1 Ablauf der Herdenschutzberatung

Die Herdenschutzberatung folgt einem klar festgelegten Ablauf.



Anmeldung zum Herdenschutz

Die Tierhaltenden oder Alpbewirtschaftenden beantragen eine Herdenschutzberatung beim Platanthof. Die Herdenschutzberatung ist regional organisiert, was eine engere Verbindung zwischen den beiden Partnern im Herdenschutz garantiert.

Betriebsanalyse

Die Herdenschutzberatung folgt einem klar festgelegten Ablauf und erstellt zusammen mit den Betriebsverantwortlichen anlässlich einer Begehung vor Ort eine Betriebsanalyse, welche die grundsätzlichen Möglichkeiten des Herdenschutzes auf dem Betrieb festhält. Es gibt vier unterschiedliche Ergebnisse aus dieser Erstberatung.

1. Die Tierhaltenden oder Alpbewirtschaftenden entscheiden, (vorläufig) auf Herdenschutzmassnahmen zu verzichten.
2. Die Tierhaltenden oder Alpbewirtschaftenden sehen die Notwendigkeit und Machbarkeit von Herdenschutzmassnahmen und stimmen grundsätzlich zu.
3. Die Tierhaltenden oder Alpbewirtschaftenden sehen die Notwendigkeit und Machbarkeit von Herdenschutzmassnahmen und stimmen grundsätzlich zu; es wird aber festgestellt, dass gewisse Flächen des Betriebs «nicht schützbar» sind.
4. Die Herdenschutzberatung stellt fest, dass der gesamte Betrieb «nicht schützbar» ist und liefert aufgrund der Vorgaben des Bundes die nötigen Grundlagen.

Stimmen die Tierhaltenden oder Alpbewirtschaftenden dem Herdenschutz grundsätzlich zu und handelt es sich nicht um einen Betrieb, der vollumfänglich «nicht schützbar» ist, wird als nächster Schritt die Erarbeitung des betrieblichen Herdenschutzkonzepts eingeleitet.

Einzelbetriebliches Herdenschutzkonzept

Aufgrund der Ergebnisse der Betriebsanalyse arbeiten Herdenschutzberatung und Betriebsverantwortliche gemeinsam das auf den Betrieb zugeschnittene einzelbetriebliche Herdenschutzkonzept aus und halten dieses schriftlich fest. Anlässlich eines umfassenden Betriebsbesuches werden die Fragen diskutiert,

- ob technische Massnahmen (z.B. Zäune) möglich sind,
- ob Anpassungen im Betriebsmanagement nötig sind,
- ob der Betrieb mit Herdenschutz hunden arbeiten will und
- wie mit den allenfalls vorhandenen und in der Betriebsanalyse festgehaltenen «nicht schützbar» Flächen umzugehen ist.

Bei der Festlegung der wirksamen, zumutbaren und verhältnismässigen Schutzmassnahmen gelten die Merkblätter der Agridea und die Vorgaben der VH Bund sinngemäss. Insbesondere bei der Festlegung des Grundschatzes sind die Vorgaben des Bundes der Standard. Hingegen können davon abweichend individuelle Anpassungen festgelegt werden, falls diese – bei in etwa gleich hoher Wirksamkeit – betreffend Zumutbarkeit oder Verhältnismässigkeit besser abschneiden.

Als Resultat entsteht ein umfassendes und verbindliches Herdenschutzkonzept für den einzelnen Betrieb. Die Tierhaltenden oder Alpbewirtschaftenden stimmen diesem Konzept zu und verpflichten sich, die darin festgehaltenen Massnahmen fach- und zeitgerecht umzusetzen. Bei Missachtung der Massnahmen können Förderbeiträge widerrufen, gekürzt und zurückverlangt werden. Zudem ist die Einhaltung grundsätzliche Voraussetzung für eine Entschädigung von Nutztierissen sowie für die Anrechnung von Rissen bezüglich der Wolfsregulierung.

Handhabung «nicht schützbar» Flächen

Die Betriebsanalyse beschreibt allenfalls Flächen, die als «nicht schützbar» eingestuft werden. Aufgrund dieser Qualifikation wird der Grundsatz abgeleitet, dass alle Nutztiere, die zeitlich befristet auf solche Flächen weiden, als geschützt gelten, was massgebend ist für die Entschädigung, die Anrechenbarkeit von Rissen für die Wolfsregulierung und auch für die Sorgfaltspflicht der Tierhaltenden.

Zur Ausscheidung von «nicht schützbar» Flächen gelten die vom Bund vorgegebenen Weisungen. In Ausnahmefällen kann auch ein ganzer Betrieb oder eine ganze Alp als «nicht schützbar» gelten.

Entschädigungsantrag beim Bund für Zaunmaterial und Zaunarbeit

Das Vorgehen zur Beantragung von finanziellen Beihilfen für den technischen Herdenschutz mit Zäunen richtet sich nach den Vorgaben der VH Bund.

Einsatz von Herdenschutzhunden (HSH)

Der Einsatz von Herdenschutzhunden zur Abwehr von Grossraubtieren verlangt nach zusätzlichen Abklärungen. Tierhaltende und Alpbewirtschaftende, die den Einsatz von Herdenschutzhunden in Erwägung ziehen, fordern vom Plantahof den Betriebsbesuch der kantonalen Fachberatung Herdenschutzhunde an. Nach dieser Überprüfung vor Ort und nach grundsätzlich positiven Signalen zur Haltung und zum Einsatz von Herdenschutzhunden entscheiden die Antragstellenden, ob sie

- im Bundesprogramm oder
- im kantonalen Herdenschutzhundeprogramm mitmachen wollen.

Für den Einsatz von Herdenschutzhunden ist massgebend:

- entweder die VH Bund
- oder die vorliegende Wegleitung zum kantonalen Herdenschutzhundeprogramm

Die Betriebsleitenden oder Alpbewirtschaftenden entscheiden sich für eine der beiden Möglichkeiten.

Entscheiden sich die Tierhaltenden oder Alpbewirtschaftenden für den Einsatz von Herdenschutzhunden gemäss VH Bund, so erfolgt das weitere Prozedere gemäss den Vorgaben des Bundes. Die Förderung erfolgt durch den Bund. Entscheiden sie sich für das kantonale Herdenschutzhundeprogramm, so gilt der Ablauf gemäss untenstehender Ziffer 3.

2.2 Wirkung des einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzepts

Die Tierhaltenden oder Alpbewirtschaftenden setzen das mit der Herdenschutzberatung festgelegte einzelbetriebliche Herdenschutzkonzept eigenverantwortlich um. Dabei werden sie durch die vom Plantahof angebotene Aus- und Weiterbildung oder durch Einzelberatung, die sie anfordern können, unterstützt.

Die Herdenschutzberatung kann die Umsetzung der verbindlich abgemachten Schutzmassnahmen unangemeldet und jederzeit überprüfen und nachberaten. Die Intensität der Überprüfung richtet sich nach der Präsenz der Grossraubtiere im Gebiet und nach der Häufigkeit erfolgter Nutztierrisse. Die Überprüfung und deren Resultat sind zu protokollieren.

Nutztierrisse auf Alpen und Weiden von Betrieben, die das Schutzkonzept umsetzen und folglich ein kontrolliert geschütztes System führen, gelten als Risse von geschützten Nutztieren. Sie werden entschädigt.

Nutztierrisse werden für die Regulierung der Wölfe angerechnet, wenn nachgewiesen wird, dass das Nutztier zum Angriffszeitpunkt im Rahmen des Schutzkonzepts auch tatsächlich geschützt war. Massgebend ist die Beurteilung im Einzelfall. Das Ereignis wird durch das Amt für Jagd und Fischerei (AJF) dokumentiert und durch den Plantahof beurteilt.

Ebenso werden Nutztierrisse aus «nicht schützbaeren» Flächen entschädigt, die Teil eines betrieblichen Schutzkonzeptes sind.

2.3 Akteure im Herdenschutz

Die **Landwirtschaftsbetriebe** mit Nutztierhaltung sorgen eigenverantwortlich für den Schutz ihrer Nutztiere. Die Betriebsleitenden und Mitarbeitenden sind verantwortlich für die tierschutzgerechte Haltung ihrer Herdenschutzhunde, deren Meldungen auf Amicus und deren Verhalten gegenüber Dritten. Die Betriebe sind zuständig für die physische Kennzeichnung der Einsatzgebiete von Herdenschutzhunden auf ihren Weiden mittels Hinweistafeln.

Der **Plantahof** stellt die Herdenschutzberatung auf einzelbetrieblicher, regionaler und kantonaler Ebene sicher. Es geht darum, den fachgerechten Grundschatz zu erstellen und die Betroffenen zu deren Umsetzung zu befähigen. Im Zentrum der Arbeit steht die Ausarbeitung von Schutzkonzepten für Alpen und Heimbetriebe, unter welchen – bei korrekter Umsetzung und erfolgter Kontrolle – sämtliche Nutztiere als geschützt gelten. Die kantonale Fachberatung Herdenschutzhunde berät und unterstützt die Hundehaltenden bei Fragen zur Beschaffung, Haltung, Zucht sowie Ausbildung und Einsatz von Herdenschutzhunden. Sie übernimmt zudem die Administration in den Belangen des Herdenschutzhundewesens. Der Plantahof beurteilt den Herdenschutz bei Rissvorfällen aufgrund der vorliegenden Dokumente.

Das **Amt für Jagd und Fischerei (AJF)** ist zuständig für den Vollzug der Jagdgesetzgebung, insbesondere für den Rissnachweis und die Dokumentierung der Rissvorfälle, die Entschädigungszahlungen sowie das Wildtiermanagement bzw. die Wildtierregulation. Es informiert über das Vorkommen und die Populationsentwicklung der Grossraubtiere. Es vollzieht allfällige Abschüsse von Grossraubtieren.

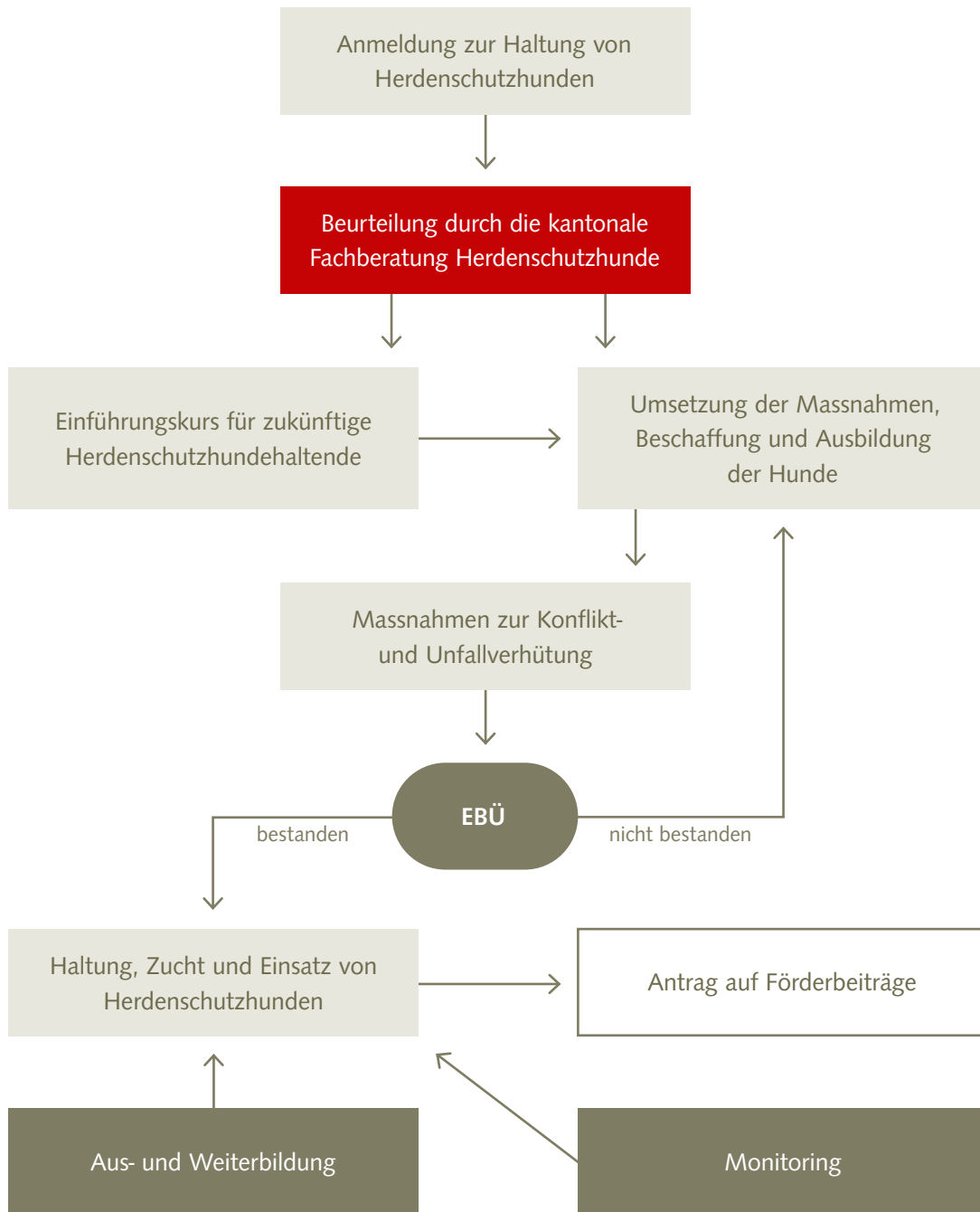
Das **Amt für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit (ALT)** ist zuständig für den Vollzug der Tierschutz- und Tierseuchengesetzgebung sowie des Hundewesens. Es stellt zusätzlich mandatierte Expertinnen und Experten für den Einsatz an der Einsatzbereitschaftsüberprüfung (EBÜ).

Das **Amt für Landwirtschaft und Geoinformation (ALG)** ist zuständig für den Vollzug der Direktzahlungen sowie für den landwirtschaftlichen Kontrolldienst und betreibt das Agrarinformationssystem agricola. Es ist verantwortlich für die Auszahlung der kantonalen Beiträge an die Halterinnen und Halter von GR-erkannten Herdenschutzhunden. Es unterstützt bei Bedarf die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter oder Organisationen bei den Bemühungen, die Einsatzgebiete der Herdenschutzhunde online verfügbar zu machen.

Die **Fachstelle Langsamverkehr im Tiefbauamt** koordiniert die Planung, den Bau und die Signalisation der Anlagen des Langsamverkehrs. Sie legt das Wegnetz fest und erarbeitet bzw. aktualisiert die entsprechenden Inventarpläne unter Einbezug der Gemeinden und Regionen. Vor dem erstmaligen Einsatz von Herdenschutzhunden ist die Fachstelle und der Verein Wanderwege Graubünden zu kontaktieren.

Die **politischen Gemeinden** sind für den Bau, die Signalisation und die Aufhebung, Sperrung oder Umleitung von Wegen des Langsamverkehrs zuständig. Die Gemeinden kennzeichnen die Einsatzgebiete von Herdenschutzhunden auf ihrem Gebiet in öffentlich zugänglicher Form (Besucherlenkungsstafeln). Vor dem erstmaligen Einsatz von Herdenschutzhunden muss die Gemeinde kontaktiert werden.

3. Kantonales Herdenschutzhundeprogramm



Anmeldung zur Haltung von Herdenschutzhunden

Entscheiden sich die Tierhaltenden oder Alpbewirtschaftenden für den Einsatz von Herdenschutzhunden gemäss kantonalem Herdenschutzhundeprogramm, melden sie sich bei der kantonalen Fachberatung Herdenschutzhunde am Plantahof an.

Beurteilung durch die kantonale Fachberatung Herdenschutzhunde

Gemeinsam mit der kantonalen Fachberatung Herdenschutzhunde wird der Einsatz und die Haltung der Herdenschutzhunde im Detail analysiert, beschlossen und schriftlich festgehalten.

Ein Kernelement im kantonalen Herdenschutzhundeprogramm ist die Selbstverantwortung und Eigeninitiative, welche die Tierhaltenden oder Alpbewirtschaftenden übernehmen.

Einführungskurs für zukünftige Herdenschutzhundehaltende

Für alle, die erstmals Herdenschutzhunde halten, ist dieser Sachkundenachweis zur Haltung und zum Einsatz von Herdenschutzhunden obligatorisch. Der Kurs gilt als zentrale Voraussetzung für die weiteren Massnahmen zur Konflikt- und Unfallverhütung.

Umsetzung der Massnahmen

Die gemeinsam mit der kantonalen Fachberatung Herdenschutzhunde festgelegten Massnahmen sind von den Betriebsverantwortlichen umgehend umzusetzen. Es kann sich dabei um Managementfragen in der Betriebsorganisation, um bauliche Massnahmen oder um die Einrichtung technischer Hilfsmittel handeln.

Beschaffung und Ausbildung der Hunde

Die Tierhaltenden oder Alpbewirtschaftenden kümmern sich selbständig um den Kauf ihrer Hunde. Die Rasse spielt dabei keine Rolle. Sie können eine Züchterin oder einen Züchter in der Schweiz kontaktieren oder den Export aus dem Ausland anstreben. Die Aufzucht von Welpen im späteren Einsatzbetrieb ist genauso möglich wie der Kauf eines bereits ausgebildeten Hundes.

Es sollen Herdenschutzhundetypen zum Zuge kommen, die nachweislich aus Arbeitslinien stammen, die im In- oder Ausland im landwirtschaftlichen Herdenschutzeinsatz zur Abwehr von Grossraubtieren eingesetzt werden.

Die kantonale Fachberatung Herdenschutzhunde ist über sämtliche Vorgehensschritte informiert und unterstützt oder begleitet die Hundebeschaufung auf Wunsch. Bei der Zucht und beim Import sind die bundes- und kantonale rechtlichen Vorgaben einzuhalten.

Massnahmen zur Konflikt- und Unfallverhütung

Eigenverantwortlich kümmert sich die Hundehalterin oder der Hundehalter um die Erfüllung der Sorgfaltspflicht und um die notwendigen Massnahmen zur Konflikt- und Unfallverhütung im Zusammenhang mit der Hundehaltung. Um wirksame Verhütungsmassnahmen ergreifen zu können, muss das Gefährdungspotential des eigenen Betriebes geklärt sein. Dazu dienen den Verantwortlichen die Checklisten der Beratungsstelle für Unfallverhütung in der Landwirtschaft (BUL). Um im Schadenfall bei einer allfälligen Prüfung der Einhaltung der Sorgfaltspflicht aufzeigen zu können, dass Vorkehrungen zur Vermeidung von Schäden getroffen worden sind, sind die Checklisten einmal jährlich abzuarbeiten und die sich daraus ergebenden Gefahrenherde für Konflikte und Unfälle mit Herdenschutzhunden zu dokumentieren. Erkannte Mängel sind umgehend zu beheben.

Die Konsultation von Fachleuten ist in schwierigen Situationen unbedingt zu empfehlen. Ebenso ist der Beizug einer Fachperson zur Überprüfung der Betriebssituation, der regelmässige Besuch von Kursen zu hundespezifischen Sicherheitsfragen und der Erfahrungsaustausch mit anderen Hundehaltenden sinnvoll. Begleitend dazu bietet der Plantahof jährlich eine Weiterbildung zur Konflikt- und Unfallverhütung mit Herdenschutzhunden an.

Die kantonale Fachberatung Herdenschutzhunde überprüft das von den Hundehaltenden gewählte Vorgehen und weist auf allfällige Mängel oder Verbesserungsmassnahmen hin, die von den Hundehaltenden eigenverantwortlich behoben bzw. ergriffen werden.

Der Bund verordnet in seinem Herdenschutzhundeprogramm die Ausarbeitung eines Gutachtens durch die BUL. Diese Möglichkeit steht auch Hundehaltenden im kantonalen Herdenschutzhundeprogramm offen, entbindet aber nicht von der eigenverantwortlichen Sorgfaltspflicht.

Einsatzbereitschaftsüberprüfung (EBÜ)

Die EBÜ ist für die Herdenschutzhunde Pflicht, damit sie in das kantonale Herdenschutzhundeprogramm aufgenommen werden können. Diese Prüfung wird durch den Plantahof organisiert. Als Prüfungsexperten amten Personen der kantonalen Fachberatung Herdenschutzhunde sowie mindestens eine vom Amt für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit ausgebildete Fachperson (mandatierte Expertein, mandatierte Expertin).

Die Vorgaben zur Durchführung der Prüfung und die Bewertung der Leistungen richten sich nach den Vorgaben des Bundes.

Nach bestandener EBÜ gilt der Hund als ein durch den Kanton Graubünden anerkannter Herdenschutzhund (GR-anerkannter Herdenschutzhund). Er stellt zum Zeitpunkt der bestandenen Prüfung keine objektive Gefährdung für die öffentliche Sicherheit dar und ist zur weitgehend selbständigen Bewachung von Nutztieren und der damit zusammenhängenden Abwehr fremder Tiere legitimiert.

Haltung, Zucht und Einsatz von Herdenschutzhunden

Der Herdenschutzhund ist ein Arbeitshund, der seinen Zweck erfüllen muss, Nutztiere vor Grossraubtieren zu schützen. Durch den freien Einsatz des Herdenschutzhundes ohne direkte Führung der Hundehaltenden auf den Weiden und Alpen kann es zu Konflikten mit Dritten kommen. Bei der Beurteilung der Verantwortlichkeit der Hundehaltenden nach Vorfällen mit Herdenschutzhunden wird der Einsatzzweck berücksichtigt. Wichtig ist, dass die verantwortlichen Hundehaltenden bei einer allfälligen Prüfung der Einhaltung der Sorgfaltspflicht aufzeigen können, dass die Vorkehrungen zur Vermeidung von Vorfällen getroffen worden sind.

Sämtliche Herdenschutzhunde müssen laut Tierseuchengesetz gekennzeichnet und registriert sein. Jede Handänderung eines Hundes oder dessen Tod ist zu melden.

Die Zucht von Herdenschutzhunden unterliegt den bestehenden bundesrechtlichen Vorgaben, insbesondere betreffend die Grundsätze der Gewerbmässigkeit.

Den Import von Herdenschutzhunden aus dem Ausland regeln die bundesrechtlichen Vorgaben, für deren Vollzug ebenfalls das ALT zuständig ist.

Im Weiteren gelten die entsprechenden Weisungen zu dieser Wegleitung. Sie regelt das Vorgehen bei der Beschaffung von Herdenschutzhunden durch eigene Zucht oder durch Zukauf von in- oder ausländischen Züchtern.

Der Kanton Graubünden fördert die Haltung und die Zucht von GR-erkannten Herdenschutzhunden im gleichen Umfang wie der Bund die offiziellen Herdenschutzhunde mit Beiträgen unterstützt.

Monitoring

Die kantonale Fachberatung Herdenschutzhunde besucht Betriebe mit GR-erkannten Herdenschutzhunden mindestens einmal jährlich abwechselnd bei Einsatz und Haltung im Stall, auf den Weideflächen im Heimbetrieb und im Sömmerungsgebiet.

Aus- und Weiterbildung

Der Plantahof bietet zu allen Belangen der Herdenschutzhundehaltung Aus- und Weiterbildungen an. Zum Grundangebot gehören die Themen:

- Obligatorische Grundausbildung zur Haltung und zum Einsatz von Herdenschutzhunden
- Zucht von Herdenschutzhunden
- Ausbildung von Herdenschutzhunden
- Hirtenausbildungen
- Weiterbildung zur Konflikt- und Unfallverhütung mit Herdenschutzhunden
- agriTOP-Schulungen der BUL zur Verhütung von Arbeitsunfällen mit Herdenschutzhunden.

Arbeitskreise, Erfa-Gruppen und ähnliches gehören ebenso zum Angebot.

Die herdenschutzhundespezifischen Aus- und Weiterbildungen finden hunderassen-unabhängig statt.

Antrag auf Förderbeiträge

Die Beschaffung und Ausbildung von GR-erkannten Herdenschutzhunden werden vom Kanton Graubünden ebenso unterstützt wie die Aufwendungen, die durch die Zucht von Herdenschutzhunden anfallen.

Der Kanton unterstützt auch den Aufwand, den die Hundehaltenden anlässlich der EBÜ auf sich nehmen. Die Unterstützung ist jedoch abhängig vom erzielten Resultat und wird erst nach bestandener EBÜ ausbezahlt.

Mit einem jährlich wiederkehrenden pauschalen Beitrag unterstützt der Kanton die Halterinnen und Halter von GR-erkannten Herdenschutzhunden für deren Einsatz und Haltung. Die Unterstützung ist jedoch abhängig vom Behirtungssystem und von der Nutztierart.

Im Weiteren gelten die entsprechenden Weisungen zu dieser Wegleitung. Sie legt die zur Anwendung kommenden Förderkriterien und Bedingungen fest.

Förderungsberechtigte Leistung	Umfang der Förderung (CHF)
--------------------------------	----------------------------

Haltung und Einsatz von Herdenschutzhunden

Allgemeiner Halterbeitrag für HSH ¹	100.00 pro Monat und HSH
--	--------------------------

Beitrag für den Sömmerungseinsatz von HSH	
– bei ständiger Behirtung	2 000.00 pro Alp und Jahr
– bei Umtriebsweide/Standweide	500.00 pro Alp und Jahr
– bei Rinder- und Mischalpen	500.00 pro Alp und Jahr

Zucht und Ausbildung von Herdenschutzhunden

Zuchthundebeitrag ⁴	
– bis zum Ende des 8. Lebensjahres	70.00 pro Monat und Zuchthündin
– bis zum Ende des 10. Lebensjahres	35.00 pro Monat und Zuchtrüde

Ausbildungsbeitrag (max. 1 Jahr) ³	200.00 pro Monat und HSH
---	--------------------------

Einmaliger Prüfungsbeitrag nach Bestehen der EBÜ ³	500.00 pro HSH
---	----------------

Teilnahme Zucht- und Leistungsprüfungen ⁴	250.00 pro Prüfungstag inkl. Spesen
--	-------------------------------------

Deckbeitrag Ausland ⁴	500.00 Deckgebühr
----------------------------------	-------------------

Wurfbeitrag HSH ⁴	7 500.00 pro Wurf ab 4 Welpen 3 750.00 pro Wurf bis 4 Welpen
------------------------------	---

Import von Herdenschutzhunden

Importbeitrag HSH ²	600.00 pro Welpen inkl. Spesen 2 500.00 pro adultem HSH inkl. Spesen
--------------------------------	---

Platzierung von Herdenschutzhunden

Rehabilitationsbeitrag für den Herkunftsbetrieb nach misslungener Platzierung (Frist: max. ½ Jahr)	250.00 pro Monat
--	------------------

1 Betriebsbeitrag pro TVD-Betrieb mit absolvierter Grundausbildung im Hundewesen abgestuft nach der Anzahl GR-anerkannter Herdenschutzhunde mit Kostendach. Der Beitrag soll die tierschutzgerechte Haltung und die allgemeinen betrieblichen Aufwände abgelten.

2 Beschaffungsbeitrag: einmaliger Beitrag für den Import von Herdenschutzhunden mit Herkunfts- und Gesundheitsnachweis.

3 Prüfungsbeitrag: einmaliger Beitrag pro bestandener EBÜ zur Abgeltung von Ausbildungs- und Prüfungsaufwendungen.

4 Wurfbeitrag: für Zuchttiere und Halter (Züchter), die die entsprechenden Qualifikationen erfüllen.

4. Weitere Aspekte im Herdenschutz

4.1 Herdenschutz beim Grossvieh

Die Abkalbung auf Weiden ist ein sensibles Thema und darf unter den Aspekten des Herdenschutzes, aber auch des Tierwohls und der Sicherheit von Mensch und Tier nur mit entsprechender Sorgfalt erfolgen. Entscheidende Kriterien für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht sind die Organisation der Alp, die verfügbare Infrastruktur und die adäquate

Betreuung der trächtigen und neugeborenen Tiere. Für die operative Umsetzung sind die VH Bund und die entsprechenden Merkblätter der Agridea beizuziehen. Eine Arbeitsgruppe unter Federführung des Kantonstierarztes und mit Einbezug der Branche sowie der Herdenschutzberatung bearbeitet diese Thematik.

4.2 Zivilrechtliche Haftung

Bezüglich der zivilrechtlichen Haftbarkeit gilt die Haftung der Tierhaltenden für Tiere gemäss Art. 56 des Obligationenrechts (OR; SR 220).

Die Tierhaltenden haften für Schäden, die von Tieren, die sie halten, angerichtet werden, wenn sie nicht nachweisen, dass sie alle nach den Umständen gebotene Sorgfalt in der Verwahrung und Beaufsichtigung angewendet haben, oder dass der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt eingetreten wäre.

Bei der Beurteilung des Nachweises, ob die gebotene Sorgfalt angewandt wurde, werden die konkreten Umstände im Einzelfall berücksichtigt, wie

- die Aus- und Weiterbildung der Tierhaltenden
- die Prüfung und Eignung der Herdenschutzhunde
- die Massnahmen zur Konflikt- und Unfallverhütung

Zum Nachweis der Erfüllung der Sorgfaltspflicht werden alle Grundlagen wie Aus- und Weiterbildungen der Halterin oder des Halters, Prüfungen der Herdenschutzhunde sowie Gutachten und Checklisten individuell berücksichtigt. Die Sicherstellung des Nachweises der Sorgfaltspflicht beruht auf der Eigenverantwortung der Hundehaltenden.

4.3 Vorfälle mit Herdenschutzhunden

Die folgenden Ausführungen betreffen jegliche geförderte Herdenschutzhaltung unabhängig davon, ob sie nach Vorgaben des Bundes oder nach kantonalem Programm vollzogen werden.

Vorfälle im Zusammenhang mit Wildtieren müssen dem AJF gemeldet werden. Ebenso informiert das AJF seinerseits die kantonale Fachberatung Herdenschutzhunde über Vorfälle mit Wildtieren mit Beteiligung von Herdenschutzhunden. Der Vollzug verwaltungsrechtlicher Massnahmen erfolgt durch das AJF nach Rücksprache mit der kantonalen Fachberatung Herdenschutzhunde. Vorfälle mit anderen Hunden, Nutztieren und Menschen müssen dem ALT gemeldet werden. Ebenso informiert das ALT seinerseits die kantonale Fach-

beratung Herdenschutzhunde über Vorfälle mit Beteiligung von Herdenschutzhunden. Der Vollzug erfolgt durch das ALT. Der Vollzug verwaltungsrechtlicher Massnahmen erfolgt nach Rücksprache mit der kantonalen Fachberatung Herdenschutzhunde.

Die strafrechtliche Verantwortlichkeit bei Vorfällen mit Herdenschutzhunden richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen. Die strafrechtlich relevanten Vorfälle werden durch die zuständigen Behörden im Einzelfall geprüft und beurteilt. Die in strafrechtlicher Hinsicht zu beachtenden Sorgfaltpflichten sind ähnlich wie bei der zivilrechtlichen Haftung. Es kann auf die dortigen Ausführungen verwiesen werden.

4.4 Rissentschädigung und Regulierung von Grossraubtieren

Bezüglich der Rissentschädigung und Regulierung von Wölfen bzw. Grossraubtieren gelten die Vorgaben gemäss eidgenössischer und kantonaler Jagdgesetzgebung sowie die Vorgaben gemäss Konzept Wolf des Bundes.

Impressum

Herausgeber	Plantahof 7302 Landquart Tel. 081 257 60 00 www.plantahof.ch
Unter Mitwirkung von	Amt für Jagd und Fischerei (AJF) Amt für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit (ALT) Amt für Landwirtschaft und Geoinformation (ALG) Departement für Volkswirtschaft und Soziales (DVS) Bundesamt für Umwelt (BAFU)
Ort, Datum	Chur, April 2021